Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

04.04.1967 - Nr. 130 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 130

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 4. April 1967

Umkanalisierung der unteren Fulda und Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen an der zu gründenden „Untere-Fulda-GmbH."

1. In Ziffern 5 und 11 seiner Mitteilung an die Bürgerschaft (Landtag) vom 15. 6. 1965 betreffend den Ausbau der nordwestdeutschen Binnenwasserstraßen und die Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen an der Nordwest-Kanal-GmbH. hat der Senat bereits darauf hingewiesen, daß neben dem großen Programm über den Ausbau der nordwestdeutschen Binnenwasserstraßen, an dem die Freie Hansestadt Bremen sich beim Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und beim Ausbau des Küstenkanals beteiligt, gesonderte Verhandlungen über die Umkanalisierung der unteren Fulda liefen. Diese Verhandlungen sind deshalb gesondert geführt worden, weil an der Umkanalisierung der unteren Fulda neben dem Bund, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie Bremen auch das Land Hessen und die Stadt Kassel beteiligt sind, die im übrigen an der Durchführung des großen Programms für den Ausbau der nordwestdeutschen Binnenwasserstraßen nicht mitwirken.

   Die Verhandlungen über die Umkanalisierung der unteren Fulda sind nunmehr so weit gediehen, daß der Entwurf des Regierungsabkommens und des Gesellschaftsvertrages der zu gründenden „Untere-Fulda-GmbH." nunmehr vorliegen.

   Die Entwürfe sind als Anlagen beigefügt.

2. Die Entwürfe des Regierungsabkommens und des Gesellschaftsvertrages lehnen sich im Inhalt und Aufbau weitestgehend an die Regierungsabkommen über den Ausbau der nordwestdeutschen Binnenwasserstraßen und die Gesellschaftsverträge der zur Durchführung dieses Programms gebildeten drei Gesellschaften an.

   Besonders hinzuweisen ist jedoch auf Artikel 14 des Regierungsabkommens in Verbindung mit dem Schiedsvertrag sowie auf das Schlußprotokoll.

   Nach Meinung des Bundesministers für Verkehr ist das beigefügte Finanzierungsprogramm unverbindlich und soll nicht Bestandteil des Regierungsabkommens werden.

3. Die Gesamtkosten der Umkanalisierung der unteren Fulda sind nach dem Preisstand von 1962 auf 80 Millionen DM geschätzt worden. An der Aufbringung der Kosten soll sich die Freie Hansestadt Bremen nach dem Entwurf des Abkommens mit 1 7/8 Prozent beteiligen. Das ergibt bei Zugrundelegung einer Summe von 80 Millionen DM eine Gesamtbelastung Bremens von 1,5 Millionen DM.

   Es muß jedoch bei der Bauzeit bis 1975 (s. Art. 2 Abs. (1) S. 2) mit einer Verteuerung gerechnet werden.

4. Nach dem dem Abkommen beigefügten Finanzierungsplan, der jedoch unverbindlich ist und nicht Bestandteil des Regierungsabkommens werden soll, wird Bremen in den Jahren 1969 bis 1974 jährlich einen Betrag von 250 000,— DM aufzubringen haben, zu denen die anteiligen Kosten einer etwaigen Verteuerung des Bauvorhabens hinzutreten werden.

5. Die laufende Legislaturperiode wird beim Abschluß des Regierungsabkommens und bei Gründung der Untere-Fulda-GmbH. finanziell nicht belastet werden, von der Aufbringung des bremischen Gesellschaftsanteiles von 500,— DM abgesehen. Die bremischen Leistungen beginnen vielmehr erst im Jahre 1969. Sie treten, worauf der Senat in seiner Mitteilung an die Bürgerschaft (Landtag) am 14. Juni 1965 bereits hingewiesen hat, zu den bremischen Leistungen für den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und des Küstenkanals gemäß Regierungsabkommen vom 14. September 1965.

6. **Angesichts der Bedeutung, die die Umkanalisierung der unteren Fulda für die Weserschiffahrt und die Verbindungen Bremens insbesondere in dem Raum**

von Kassel besitzt, bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag),

a) sich mit dem Abschluß des Regierungsabkommens über die Umkanalisierung der unteren Fulda einverstanden zu erklären

b) sich ferner mit einer Beteiligung Bremens an der mit Sitz in Hannover zu gründenden „Untere-Fulda-GmbH." mit einer Stammeinlage von 500,— DM einverstanden zu erklären.

7. Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich am Wortlaut des Regierungsabkommens und des Gesellschaftsvertrages noch geringfügige Änderungen ergeben.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Senat zu ermächtigen, sich mit solchen Änderungen einverstanden zu erklären, soweit sie rein redaktioneller Art sind. Sollten Änderungen sachliche Bedeutung haben, wird der Senat die Bürgerschaft erneut begrüßen.

8. Die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr hat der Vorlage am 20. Februar 1967, die Finanzdeputation am 21. März 1967 zugestimmt.

Entwurf **Stand:** 5. Januar 1967

Anlage zum Regierungsabkommen die Umkanalisierung der Unteren Fulda.

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Niedersachsen, die Freie Hansestadt Bremen und die Stadt Kassel schließen folgenden

Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Gründung und Firma

Die Beteiligten errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

„Untere Fulda Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Finanzierung der Umkanalisierung der Unteren Fulda zwischen Kassel (Fulda-km 81,3) und Hann.-Münden (Fulda-km 108,8) nach dem Regierungsabkommen vom . . . . . 1967.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30 000 DM (dreißigtausend Deutsche Mark).

(2) Hiervon übernimmt

die Bundesrepublik Deutschland eine Stammeinlage von	20 000 DM,
das Land Hessen eine Stammeinlage von	7 500 DM,
das Land Nordrhein-Westfalen eine Stammeinlage von	1 000 DM,
das Land Niedersachsen eine Stammeinlage von	500 DM,
die Freie Hansestadt Bremen eine Stammeinlage von	500 DM,
die Stadt Kassel eine Stammeinlage von	500 DM.

§ 6

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter zulässig.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführer,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Zahl und Bestellung der Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Zu Geschäftsführern sind zu bestellen der Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover und eine kaufmännisch erfahrene Persönlichkeit, die von den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadt Kassel einvernehmlich benannt wird.

(2) Die Amtsdauer, die Vergütung und die sonstigen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat geregelt.

§ 9

Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft sowie Berichterstattung

(1) Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Entsprechendes gilt für die Führung der Geschäfte.

(3) Die Geschäftsführer haben neben dem Jahresbericht regelmäßig vierteljährlich sowie aus wichtigem Anlaß schriftliche Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft aufzustellen und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von den Gesellschaftern bestellt und abberufen werden. Der Bund entsendet zwei Aufsichtsratsmitglieder, die anderen Gesellschafter entsenden je ein Aufsichtsratsmitglied.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls die Gesellschafterversammlung keine kürzere Amtsdauer beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Neubestellung des Aufsichtsrates beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Neubestellung erfolgt, nicht mitgerechnet. Dies gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder, die nach der Neubestellung zum Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder bestellt werden.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Absicht der Amtsniederlegung soll mindestens einen Monat vorher dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich angezeigt werden.

Ein Aufsichtsratsmitglied soll sein Amt niederlegen, wenn es aus der Stellung ausscheidet, die für seine Bestellung maßgeblich war.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich vertreten lassen.

(5) Die Anwendung des § 106 des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen.

§ 11

Vorsitzender des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Gesellschafterversammlung, die der Neubestellung des Aufsichtsrats folgt, unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Scheidet während der Amtsdauer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 12

Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat den Aufsichtsrat einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

(2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Aufsichtrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Dabei werden die Stimmen wie folgt gewogen: Vertreter des Bundes je fünf Stimmen, die übrigen Aufsichtsratsmitglieder je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden bestimmt.

(5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Aufsichtsrat wird nach außen durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 13

Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung.

(2) Der Aufsichtsrat prüft den der Gesellschaft nach Artikel 8 des Regierungsabkommens vorzulegenden jährlichen Finanzierungsplan und stellt ihn fest.

(3) Folgende Geschäfte der Gesellschaft dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

a) Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten, ferner Aufnahme von kurzfristigen Krediten über einen Betrag von mehr als 250 000 DM.

b) Bereitstellung von Mitteln für die Vergabe von Bauten und Beschaffungen im Rahmen des vom Aufsichtsrat festgestellten Finanzierungsplans, wenn die Auftragssumme im Einzelfall mehr als 500 000 DM beträgt.

c) Bereitstellung von Mitteln für einen Grunderwerb, bei dem der Kaufpreis 100 000 DM übersteigt.

d) Einleitung einer Rechtsstreitigkeit der Gesellschaft mit einem Streitwert von mehr als 100 000 D-Mark; Abschluß eines Vergleiches bei einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50 000 DM; Erlaß einer Forderung von mehr als 5 000 DM.

e) Anstellung oder Entlassung von Angestellten der Gesellschaft mit einem Bruttomonatsgehalt von über 1200 DM und Änderung ihrer Bezüge.

f) Erteilung von Prokuren oder Handlungsvollmachten.

g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Wechselverpflichtungen.

h) Einräumung von Ansprüchen und Anwartschaften auf Unfall-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Aufstellung von Grundsätzen hierfür; Zusage von Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung über ein Brutto-Monatsgehalt hinaus; Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, Trennungs- und Umzugskostenentschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen, tariflich nicht geregelten Zulagen, Gratifikationen und sonstigen Sondervergünstigungen;

Aufstellung von Grundsätzen für die Benutzung der gesellschaftseigenen Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privaten Wagen für geschäftliche Zwecke.

i) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.

k) Übernahme von Nebenämtern oder sonstiger nebenberuflicher Tätigkeiten durch Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte.

l) Erwerb, Aufgabe oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Interessengemeinschaften.

m) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme der Aufsichtsrat sich die Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 14

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern bilden. Der Aufsichtsrat regelt ihre Aufgaben und Befugnisse und bestellt ihre Vorsitzenden.

§ 15

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 16

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. deren Vertreter erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen, insbesondere ihrer Reisekosten. Daneben kann ihnen ein Sitzungsgeld gewährt werden. Näheres wird durch Beschluß der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat einberufen.

§ 18

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitzende von der Gesellschafterversammlung gewählt, und zwar, soweit Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind, aus ihrer Mitte.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung.

§ 19

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Beschlüsse zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages und zur Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der Stimmen der Gesellschafter.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Fristen für den Jahresabschluß

In den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluß sowie der Geschäftsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Vorschriften des Aktiengesetzes aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, hat in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden, soweit die Gesellschafter nicht anders beschließen.

§ 22

Prüfung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen (§§ 48, 110 ff. der Reichshaushaltsordnung), der den Gesellschaftern genehm ist. Die Gesellschafter sind befugt, gemeinsame Richtlinien für die Prüfung festzusetzen.

(2) Der Prüfungsbericht ist gleichzeitig der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern vorzulegen.

(3) In den Fällen des § 48 Absatz 2 Ziffer 2 der Reichshaushaltsordnung können die Gesellschafter einem sachverständigen Prüfer unmittelbar und auf Kosten der Gesellschaft Aufträge erteilen.

(4) Die Gesellschafter sowie der Bundesrechnungshof und die Rechnungshöfe der beteiligten Länder können Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen und, soweit es für erforderlich gehalten wird, Buch- und Betriebsprüfungen vornehmen.

(5) Die Gesellschaft hat Gesellschaftern, die ihr Mittel zur Verzinsung und Tilgung von Krediten zur Verfügung gestellt haben, innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Verwendungsnachweis hierüber zu erbringen und auf Verlangen Belege und Aufstellungen über die Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen. Jeder Gesellschafter kann über die Form und Aufgliederung des ihm zu erbringenden Verwendungsnachweises nähere Bestimmungen treffen.

§ 23

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist, wenn die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren, mit Ablauf des Kalenderjahres aufzulösen, in dem die letzten Zins- und Tilgungsbeträge der von ihr aufgenommenen Kredite gezahlt sind.

Entwurf Stand: 5. Januar 1967

Regierungsabkommen über die Umkanalisierung der Unteren Fulda

Die Bundesrepublik Deutschland,

das Land Hessen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Niedersachsen,

die Freie Hansestadt Bremen und

die Stadt Kassel

vereinbaren Nachstehendes:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), das Land Hessen (Hessen), das Land Nordrhein-Westfalen (Nord-

rhein-Westfalen), das Land Niedersachsen (Niedersachsen), die Freie Hansestadt Bremen (Bremen) und die Stadt Kassel (Kassel) werden in vertrauensvollem Zusammenwirken die Mittel für die Umkanalisierung der Unteren Fulda zwischen Kassel (Fulda-km 81,3) und Hann.-Münden (Fulda-km 108,8) nach diesem Abkommen aufbringen. Die Kosten betragen nach dem Preisstand von 1962 schätzungsweise 80 Mill. DM.

Artikel 2

(1) Die Umkanalisierung umfaßt den Ersatz der abgängigen sieben Staustufen der Unteren Fulda durch zwei moderne Staustufen und den Ausbau der Unteren Fulda als Wasserstraße der Klasse III (1000-t-Schiff) unter Anpassung an die Schiffahrtsverhältnisse der Oberweser.

Die Bauarbeiten sollen möglichst bis zum Ende des Jahres 1975 durchgeführt werden.

(2) Bei dem Ausbau sind nach Artikel 89 Absatz 3 des Grundgesetzes die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern zu wahren.

Artikel 3

(1) Das Bauvorhaben wird von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes ausgeführt.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover hat die Bauentwürfe dem Bundesminister für Verkehr zur Genehmigung vorzulegen und die Baumaßnahmen nach den für sie geltenden Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), durchzuführen.

(3) Öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entstehen, gehen zu Lasten der Baumittel.

Artikel 4

(1) Zur Finanzierung des Bauvorhabens werden die Vertragschließenden eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des beiliegenden Gesellschaftsvertrages errichten. Die Gesellschaft soll die Firma „Untere Fulda GmbH" führen. Sie wird ihren Sitz in Hannover haben.

(2) Alle Kosten der Gesellschaft einschließlich des Gründungsaufwandes gehören zu den Kosten des Bauvorhabens.

Artikel 5

Das Stammkapital der Unteren Fulda GmbH — im folgenden Gesellschaft genannt — wird 30 000 DM betragen. Hiervon übernehmen als Stammeinlagen

der Bund	20 000 DM	(= 66⅔ %),
Hessen	7 500 DM	(= 25 %),
Nordrhein-Westfalen	1 000 DM	(= 3⅓ %),
Niedersachsen	500 DM	(= 1⅔ %),
Bremen	500 DM	(= 1⅔ %),
Kassel	500 DM	(= 1⅔ %).

Artikel 6

Die Vertragschließenden werden der Gesellschaft die für den Bau erforderlichen Beträge rechtzeitig zur Verfügung stellen, und zwar

der Bund	66⅔ %,
Hessen	25 %,
Nordrhein-Westfalen	3¾ %,
Niedersachsen	1⅞ %,
Bremen	1⅞ %,
Kassel	5/6 %.

Die sich danach ergebenden Beträge werden entsprechend dem Baufortschritt bereitgestellt.

Artikel 7

(1) Soweit ein Vertragschließender seinen Beitrag nicht aus Haushaltsmitteln aufbringen will, wird er die Gesellschaft zur Aufnahme entsprechender Kreditmittel ermächtigen. In diesem Falle ist er verpflichtet, die hiernach von der Gesellschaft aufgenommenen Kredite zu verbürgen, zu verzinsen und zu tilgen sowie Kreditkosten zu tragen.

(2) Die Vertragschließenden sollen der Gesellschaft bei der Beschaffung derartiger Kredite größtmögliche Unterstützung gewähren.

Artikel 8

(1) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes wird der Gesellschaft rechtzeitig den voraussichtlichen jährlichen Mittelbedarf unter Angabe der auszuführenden Baumaßnahmen in einem Finanzierungsplan anzeigen. Die Gesellschaft prüft den Finanzierungsplan, stellt ihn fest und beschafft die erforderlichen Mittel.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung hat sich bei der Ausführung der Bauvorhaben im Rahmen des festgestellten Finanzierungsplans zu halten.

Artikel 9

(1) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung wird Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, die für das Bauvorhaben beschafft werden müssen, zu Lasten der Baumittel für den Bund erwerben.

(2) Die Vertragschließenden werden solche Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, die ihnen gehören, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Grundstücke und Rechte sollen dem Bund auf Wunsch kostenlos übereignet werden.

(3) Werden bei dem Bauvorhaben aus den Baugrundstücken Stoffe (z. B. Kies) gewonnen und an Dritte veräußert, so ist der Erlös den Baumitteln zuzuführen.

Artikel 10

Zu den aus den Baumitteln zu tragenden Kosten schadenverhütender Maßnahmen und Entschädigungen gehören auch Beträge für die Ablösung von Unterhaltungs- und Betriebsverpflichtungen, die als Folge der Baumaßnahmen sich auf Grundstücke und Anlagen Dritter beziehen. Diese Beträge sind, soweit eine Ablösung nicht möglich ist, von den übrigen Vertragschließenden anteilig (Artikel 6) an den Bund zu entrichten und spätestens bei Auflösung der Gesellschaft zu kapitalisieren.

Artikel 11

(1) Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist auf die Hafenplanungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Rücksicht zu nehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind nicht Gegenstand dieses Abkommens.

(2) Der Bund wird auf Antrag Erdbewegungen und Uferbefestigungen für neu anzulegende oder zu verändernde Hafenbecken oder Anlegestellen im Zuge seiner Baumaßnahmen durchführen. Dadurch entstehende Kosten und Abgaben sind vom Antragsteller zu erstatten.

Artikel 12

Falls sich bei der Baudurchführung gegenüber dem in Artikel 1 genannten Betrag Abweichungen ergeben, werden die Vertragschließenden die Mittel zur Finanzierung des Bauvorhabens entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Finanzierung nach Artikel 6 dieses Abkommen erhöhen oder ermäßigen.

Artikel 13

(1) Die Verpflichtung der Vertragschließenden zur Finanzierung des Bauvorhabens gilt nur, wenn

a) die Finanzlage der Vertragschließenden die Durchführung des Bauvorhabens zuläßt,

b) die Konjunkturlage, insbesondere im Tiefbau, die Durchführung des Bauvorhabens zuläßt,

c) die gesetzgebenden Körperschaften die Mittel bewilligen.

(2) Die Vertragschließenden werden von dem Vorbehalt nach Absatz 1 Buchstaben a und b keinen Gebrauch machen, soweit bereits Verbindlichkeiten eingegangen sind.

Artikel 14

(1) Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Der Bund bestimmt zwei Mitglieder, das Land Hessen ein Mitglied dieses Schiedsgericht, die anderen Vertragschließenden einigen sich auf ein weiteres Mitglied, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem das Verlangen geäußert worden ist. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestellt. Letzterer wird auch die Mitglieder des Schiedsgerichts benennen, soweit diese nicht innerhalb der genannten Frist bestellt worden sind.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend.

(3) Der Schiedsvertrag wird in einer besonderen Urkunde niedergelegt.

Artikel 15

Ergibt sich aus wichtigen Gründen, besonders aus gesetzlichen Maßnahmen, daß Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Abkommen getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen von Vertragschließenden erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

....., den 1967

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister f. Wirtschaft u. Verkehr

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Für die Stadt Kassel
Der Magistrat

Schiedsvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Kassel gemäß § 14 des am ..... 1967 geschlossenen Regierungsabkommens über die Umkanalisierung der Unteren Fulda:

Streitigkeiten über die Auslegung des vorgenannten Abkommens sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Der Bund bestimmt zwei Mitglieder, das Land Hessen ein Mitglied dieses Schiedsgerichts, die anderen Vertragschließenden einigen sich auf ein weiteres Mitglied, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem das Verlangen geäußert worden ist, Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofes bestellt. Letzterer wird auch die Mitglieder des Schiedsgerichts benennen, soweit diese nicht innerhalb der genannten Frist bestellt worden sind.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend.

....., den 1967

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister f. Wirtschaft u. Verkehr

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Für die Stadt Kassel
Der Magistrat

Schlußprotokoll

Bei der heutigen Unterzeichnung des Regierungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Kassel über die Umkanalisierung der Unteren Fulda haben die Unterzeichneten folgende Erklärung abgegeben, die als wesentlicher Bestandteil des vorgenannten Abkommens gilt:

„Dieses Abkommen wird geschlossen,

a) ohne den Bund und die beteiligten Länder bei künftigen Regelungen über die Kompetenzen und die Finanzierungsverantwortlichkeiten nach dem Grundgesetz festzulegen,

b) unbeschadet einer Neuregelung im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern."

....., den 1967

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister f. Wirtschaft u. Verkehr

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Für die Stadt Kassel
Der Magistrat

Entwurf vom 5. Januar 1967

Umkanalisierung der Unteren Fulda
Finanzierungsprogramm

Gesellschafter	Jahresbeträge in 1000 DM									Gesamtbetrag in 1000 DM
	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	
Bundesrepublik	—	—	2 000 *)	9 000 *)	9 000 *)	9 000	9 000	9 000	6 333	53 333
Bremen	—	—	250	250	250	250	250	250	—	1 500
Hessen	200	400	3 150	3 250	3 250	3 250	3 250	3 250	—	20 000
Niedersachsen	—	—	250	250	250	250	250	250	—	1 500
Nordrhein-Westfalen	—	—	500	500	500	500	500	500	—	3 000
Stadt Kassel	—	—	117	110	110	110	110	110	—	667
Insgesamt	200	400	6 267	13 360	13 360	13 360	13 360	13 360	6 333	80 000

*) hiervon je 50 v. H. aus Haushaltsmitteln

Carl Schünemann Bremen